

## Rechtsreport

## Beschäftigung von Ärzten in Weiterbildung

Um die Anzahl von zulässig beschäftigten Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung zu beschränken, bedarf es einer Satzungsregelung durch die Vertreterversammlung (VV). Das hat das Sozialgericht (SG) Marburg entschieden. Die Beteiligten streiten im Rahmen einer Fortsetzungsfeststellungsklage noch um die Frage, ob es rechtswidrig war, die Beschäftigung einer Ärztin in Weiterbildung abzulehnen.

Die Klägerin ist als Fachärztin für Psychotherapeutische Medizin zur vertragsärztlichen Versorgung mit einem vollen Versorgungsauftrag zugelassen. Zudem besitzt sie die Befugnis zur Weiterbildung. Sie beantragte, neben dem bereits in ihrer Praxis tätigen Arzt in Weiterbildung sowie einem Ausbildungsassistenten eine weitere Ärztin in Weiterbildung zu beschäftigen. Dies wurde von der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) mit der Begründung abge-

lehnt, durch die vorliegenden zwei Genehmigungen sei die Anzahl der zulässigen Beschäftigungsverhältnisse bereits ausgeschöpft. Die Klage sei begründet, so das SG Marburg, da es an einer Rechtsgrundlage fehle.

Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Beschäftigung eines Ausbildungsassistenten ist § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Ärzte-ZV. Die Vertragsärztin beziehungsweise der Vertragsarzt darf eine Vertretung oder eine Assistenz beschäftigen, wenn dies unter anderem im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung oder aus Gründen der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung erfolgt. Für die Beschäftigung einer Vertretung oder einer Assistenz sei die vorherige Genehmigung der KV erforderlich (§ 32 Abs. 2 Satz 5 Ärzte-ZV). Weder das SGB V noch die Ärzte-ZV beschränken aber die Zahl der beschäftigten Assis-

tenzen. Hierfür bedürfe es einer Satzungsgrundlage. Eine solche Satzung habe die beklagte KV aber bisher nicht erlassen.

Durch eine vom Vorstand einer Kassenärztlichen Vereinigung beschlossene Richtlinie für die Beschäftigung von Assistenzen könne eine Beschränkung pro Vertragsarzt nicht wirksam geregelt werden. Regelungen, die gegenüber den Vertragsärzten als Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung verbindlich wirken, bedürfen gemäß § 79 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB V einer Beschlussfassung durch die VV. Damit könne die Zahl der zulässigen Beschäftigungsverhältnisse auf zwei beschränkt werden, da die Weiterbildung ein persönliches Engagement des zur Weiterbildung befugten Arztes voraussetzt.

SG Marburg, Gerichtsbescheid vom 1. März 2021, Az.: S 12 KA 18/20

*RAin Barbara Berner*

## GOÄ-Ratgeber

## Mehrfachansatz der Nr. 5377 GOÄ beim Ganzkörper-CT

Die Möglichkeit eines Mehrfachansatzes der GOÄ-Nummer 5377 (Zuschlag für computergesteuerte Analyse – einschließlich speziell nachfolgender 3-D-Rekonstruktion) neben dem Höchstwert nach der Nummer 5369 für die Durchführung mehrerer CT-Untersuchungen in einer Sitzung wird kontrovers diskutiert, da im Gebührenverzeichnis der GOÄ ähnliche Sachverhalte unterschiedlich geregelt sind. So wird bei den MRT-Untersuchungen nach den GOÄ-Nummern 5700 bis 5735 die Abrechnungsbestimmung „je Sitzung jeweils nur einmal berechnungsfähig“ auf alle Abrechnungspositionen dieses Abschnitts bezogen und schließt somit den Zuschlag nach der GOÄ-Nummer 5733 für die computergesteuerte Analyse (zum Beispiel Kinetik, 3-D-Rekonstruktion), der bewertungsmäßig der Nummer 5377 entspricht, mit ein. Demgegenüber findet sich eine vergleichbare Regelung in den Allgemeinen Bestimmungen zu Abschnitt O I. 7. GOÄ (Computertomographie) nur für die Nummern

5369 bis 5375, d. h. der Zuschlag nach der Nr. 5377 wird nicht genannt.

Deshalb äußert sich die Kommentarliteratur zu einem möglichen Mehrfachansatz der Nummer 5377 uneinheitlich. Allerdings hat der Gesetzgeber – ob bewusst oder unbewusst – für den Zuschlag nach der Nummer 5733 für MRT-Leistungen einerseits und den Zuschlag nach der Nummer 5377 für CT-Untersuchungen andererseits ausdrücklich unterschiedliche Abrechnungsbestimmungen in die GOÄ aufgenommen. Auch ist bei der Auslegung von Rechtstexten vorrangig auf den Wortlaut abzuheben.

Deshalb hat der Vorstand der Bundesärztekammer eine vom Ausschuss „Gebührenordnung“ der Bundesärztekammer befürwortete Abrechnungsempfehlung verabschiedet und im *Deutschen Ärzteblatt* vom 12. März 2021, Seite A 530, veröffentlicht. Danach ist der Zuschlag nach Nr. 5377 GOÄ grundsätzlich für die Leistungen nach den GOÄ-Nrn. 5370 bis 5375 einmal berechnungsfähig. Wird für

mehrere Leistungen nach den GOÄ-Nrn. 5370 bis 5374 ein Höchstwert nach Nr. 5369 GOÄ berechnet, ist der Zuschlag nach Nr. 5377 GOÄ entsprechend der Anzahl der im Rahmen des Höchstwertes erbrachten Einzeluntersuchungen mehrfach berechnungsfähig. Werden somit Analysen (einschließlich der nachfolgenden 3-D-Rekonstruktion) zu mehreren eigenständigen CT-Untersuchungen durchgeführt, kann der Zuschlag nach Nr. 5377 GOÄ auch entsprechend mehrfach berechnet werden. Erfolgen jedoch mehrere Analysen zu derselben CT-Leistung, ist nur der einmalige Ansatz der Nr. 5377 GOÄ möglich.

Muss zum Beispiel der Höchstwert nach der GOÄ-Nr. 5369 angesetzt werden, weil CT-Untersuchungen nach den Nrn. 5371 und 5372 nebeneinander in einer Sitzung durchgeführt wurden, wäre die Nr. 5377 zweimal berechnungsfähig, wenn bei beiden Untersuchungen computergesteuerte Analysen im Sinne der Nr. 5377 erforderlich waren. *Dipl.-Verw. Wiss. Martin Ulmer*